

Zurechnung und Rechtsprechung bei Achenwall

Sofie Møller

Abstract

The doctrine of imputation is at the centre of Gottfried Achenwall's theory of natural law. Together with obligation (*obligatio*), imputation (*imputatio*) is, according to Achenwall, one of the two basic forces of a law. In contrast to Samuel von Pufendorf, he claims that imputation requires a binding law. This article shows how Achenwall's doctrine of imputation forms the link between law and free action and finds its form of implementation in the rulings of the courts. Imputation shows *in praxi* how 'Is' and 'Ought' are connected in an evaluative judgement, and in this way makes it possible to evaluate a free action in the light of a moral or legal law.

Keywords: Achenwall – free action – imputatio facti – imputatio iuris – judicial ruling – obligation

I. Zurechnung und Universaljurisprudenz

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts versuchten verschiedene Denker eine Universaljurisprudenz zu etablieren, welche zugleich das Fundament für die Moral bilden sollte. Die diesbezügliche Ambition von Autoren wie Christian Wolff, Alexander Gottlieb Baumgarten, Joachim Georg Darjes und Samuel von Pufendorf bestand darin, eine juristische Theorie der Normen zu entwerfen, deren Gültigkeit nicht auf bestimmte Staaten begrenzt sein sollte. Die Universaljurisprudenz wird so zu einer rationalistischen und oft axiomatischen Suche nach Gesetzen – so sehen wir z. B. bei Baumgarten, dass auch die Ethik juristisch formuliert wird.¹

Die Wirkungsgeschichte der Universaljurisprudenz sollte nicht unterschätzt werden; sie zeigt sich unter anderem in dem juristischen Gepräge der Ethik Immanuel Kants. So steht die Suche nach Gesetzen als Quelle aller Verbindlichkeit in einer Linie mit der universaljuristischen Tradition. Auch in seiner Darstellung der Zurechnung zeigt sich Kant stark von der Universaljurisprudenz beeinflusst.²

Das Werk Gottfried Achenwalls folgt der Tradition der Universaljurisprudenz. In seinen verschiedenen naturrechtlichen Werken gibt er eine axiomatische Darstellung des Naturrechts, in deren Zentrum die Zurechnungslehre steht. Zurechenbarkeit und Ver-

¹ *Schwaiger*, Ein „missing link“ auf dem Weg der Ethik von Wolff zu Kant. Zur Quellen- und Wirkungsgeschichte der praktischen Philosophie von Alexander Gottlieb Baumgarten, JRE 8 (2000), 247 (249).

² „Demgegenüber kennt Kant, in der *Metaphysik der Sitten* von 1797, den Unterschied zwischen Rechtfertigung und Entschuldigung bereits ganz genau. Er übernimmt ihn aus der ihm unmittelbar vorangehenden Universaljurisprudenz.“ *Hruschka*, Verhaltensregeln und Zurechnungsregeln, Rechts-
theorie 22 (1991), 449.

bindlichkeit bilden dabei die zwei „Kräfte des Gesetzes“.³ Achenwall argumentiert, dass Gesetze nur dann für Handlungen verbindlich seien, wenn diese mittels der Zurechnung auf ihre Urheber zurückgeführt werden könnten. Durch die Zurechnung werde auf diese Weise eine Handlung auf einen Urheber zurückgeführt, der folglich für die Handlung verantwortlich gemacht werden könne. Das Recht im Allgemeinen könne sich daher ausschließlich auf zurechenbare Handlungen beziehen. Handlungen, die sich nicht zurechnen lassen, könnten umgekehrt nicht unter moralischen Gesetzen stehen und niemand könne für sie verantwortlich gemacht werden. Als Bindeglied spielt die Zurechenbarkeit somit eine entscheidende Rolle: Nur mittels der Zurechnung kann überhaupt eine Rechtsprechung zustande kommen.

Aus diesem Grund behandeln sämtliche Hauptwerke Achenwalls die Zurechnung gleich am Anfang, entweder schon unter den Vorbegriffen oder aber in den ersten Paragraphen. Die *imputatio* ist damit nicht nur ein Grundbegriff der Rechtslehre, sondern markiert zugleich das Bindeglied zwischen Handlung, Gesetz und Urheber im Allgemeinen, da sich nur durch sie eine Handlung auf einen Urheber zurückführen lässt. In den *Elementa iuris naturae* behandelt Achenwall primär die „moralische Zurechnung“, während er im *Ius naturae* und in den *Prolegomena* „Zurechnung“ im Allgemeinen definiert.⁴

In diesem Kapitel werde ich mich vor allem auf die fünfte Ausgabe des *Ius naturae*, die erste Ausgabe der *Elementa iuris naturae* und die *Observationes iuris naturalis* konzentrieren. Die verschiedenen Ausgaben dieser Werke weichen zum Teil erheblich voneinander ab; so finden wir beispielsweise in der fünften Ausgabe des *Ius naturae* die Zurechnung unter der übergeordneten Überschrift „Verbindlichkeit“ abgehandelt, während sie in früheren Ausgaben ein eigenes Kapitel bildet.

Meine Hauptabsicht besteht darin, zu verstehen, wie die Zurechnung mit der Rechtsprechung genauer zusammenhängt und wie Achenwalls allgemeine Auffassung von moralischer Zurechenbarkeit, die er gleich zu Beginn seiner Werke einführt, zu einer bindenden juristischen Größe wird. Ich zeige, inwiefern Achenwalls Zurechnungslehre das Verbindungsglied zwischen Gesetz und freier Handlung bildet und inwiefern es in der Rechtsprechung seine Vollzugsform findet. Die Zurechnung zeigt gewissermaßen *in praxi*, wie Sein und Sollen in einem evaluierenden Urteil zusammengeführt werden, und ermöglicht es auf diese Weise, eine freie Handlung im Lichte eines moralischen oder rechtlichen Gesetzes zu bewerten. Ich werde zunächst die Zurechnung im Allgemeinen, anschließend die Zurechnung im Naturzustand und in einem dritten Schritt die Rechtsprechung im bürgerlichen Zustand behandeln.

II. Zurechnung und Gesetz

Laut Achenwall setzt das Erteilen von Belohnung und Strafe sowohl im Recht als auch in der Ethik eine zweistufige Zurechnung (*imputatio*) voraus. Die Zurechnung spielt zunächst eine zentrale Rolle, insofern sie Handlungen mit Gesetzen verbindet. Für Achenwall sind nur freie, zurechenbare Handlungen moralisch relevant. Im allge-

³ Achenwall, *Jus naturae in usum auditorum*, editio quinta emendatior, 1763, § 19.

⁴ Zu Achenwall im Allgemeinen, s. *Streidl*, *Naturrecht, Staatswissenschaften und Politisierung bei Gottfried Achenwall (1719–1772)*, 2003; *Schröder*, „Naturrecht bricht positives Recht“ in der Rechtslehre des 18. Jahrhunderts?, FS Mikat, 1989, 419.

meinen Sinne versteht Achenwall unter Zurechnung, dass eine Tat und ihre Folgen einem freien Urheber zugeschrieben werden können, um diesen in der Folge zu bestrafen oder zu belohnen. Vor der Zurechnung muss festgestellt werden, ob der Handelnde überhaupt gesetzmäßig handeln konnte oder nicht. Hatte er keine Möglichkeit, gesetzmäßig zu handeln, kann ihm die Verletzung des Gesetzes nicht zugerechnet werden. Dabei sei es aber wichtig, fehlende Sorgfalt nicht als Entschuldigung für ungesetzliches Handeln gelten zu lassen, da Sorgfalt laut Achenwall vom Gesetz prinzipiell geboten ist. Darüber hinaus unterscheidet Achenwall zwischen verschiedenen Graden der Zurechnung. Die volle Zurechnung verbindet die Handlung nicht nur mit dem Täter, sondern auch mit dem Gesetz. Daher wird die Zurechnung entscheidend für die spätere Rechtsprechung.

Die Zurechnung dient also dazu, den Urheber einer Handlung zu identifizieren und zugleich die Verbindlichkeit des Gesetzes mit der Tat eines Einzelnen zusammenzuschließen. Bei Achenwall werden dem Urheber sowohl die Handlung selbst als auch ihre Folgen im Sinne der Zurechenbarkeit zugeschrieben:

„Ich *rechne* zu im allgemeinsten Sinne, wenn ich jemandem eine Tat zuschreibe und deren Folge. Die Tat ist entweder eine moralische oder nicht moralische (§ 122). Daher rechne ich etwas entweder *moralisch* oder *nicht moralisch* zu.“⁵

Die Zurechnung verbindet nicht nur den Urheber mit der Handlung, sondern auch die Handlung mit dem Gesetz, dessen grundlegende Wirkkraft sie im Verbund mit der Verbindlichkeit (*obligatio*) ausmacht. Im Gegensatz zu Samuel von Pufendorf behauptet Achenwall, dass Zurechenbarkeit prinzipiell ein verbindliches Gesetz voraussetze und dass dieses Gesetz dem Urheber der Tat bekannt sein müsse. Die Zurechnung verknüpft das Gesetz mit den faktischen Handlungen, aber zustande komme diese Verknüpfung zuallererst durch dessen Verbindlichkeit. Also setzen alle Zurechnungen bei Achenwall Verbindlichkeit voraus und auch die Rechtsprechung beginnt folglich mit einer Untersuchung der Verbindlichkeit.

Zurechenbarkeit setzt Verbindlichkeit voraus. Laut Achenwall können nur Handlungen, die einer Verbindlichkeit (*obligatio*) unterliegen, zugerechnet werden. Das bedeutet, dass nur moralisch relevante Handlungen zugerechnet werden können – andere Handlungen sind in diesem Sinne nicht zurechenbar. Um seine Auffassung von Zurechenbarkeit besser zu verstehen, sollten wir daher wenigstens cursorisch auch auf Achenwalls Verständnis von Verbindlichkeit eingehen. Verbindlichkeit bedeutet für Achenwall „das Zusammenschließen von Motiv und freier Handlung.“⁶ Das bedeutet, dass freie Handlungen durch den Aspekt der Verbindlichkeit mit einem zusätzlichen Beweggrund (Motiv) verknüpft werden: „Das Motiv lenkt den Willen. Das Motiv, das

⁵ Achenwall/Pütter, Anfangsgründe des Naturrechts (Elementa iuris naturae), 1995, § 156 (sämtliche Übersetzungen der Zitate aus diesem Werk stammen von Jan Schröder): „*Imputo* sensu generalissimo, dum alicui tribuo factum eiusve consecretarium. Factum est vel morale vel non morale (§ 122.). Hinc *impute* aliquid vel moraliter vel *non moraliter*.“ Achenwall verfasste dieses Werk gemeinsam mit Johann Stephan Pütter; Achenwalls Vorwort zur dritten Ausgabe zufolge schrieb Pütter jedoch lediglich die Kapitel über das Staatsrecht im Allgemeinen und über das öffentliche Recht im Besonderen. S. Schröder, Gottfried Achenwall, Johann Stephan Pütter und die „Elementa Iuris Naturae“, in: Achenwall/Pütter, *ibid.*, 334.

⁶ Achenwall, *Observationes Iuris Naturalis*, 1754, Spec. II, § 1 (alle Übersetzungen der Zitate aus diesem Werk sind meine eigenen): „OBLIGATIO est *motivi cum actio libera connexio*.“

ein Gut enthält, lenkt den Willen im Besonderen, das Motiv, das ein Übel enthält, lenkt das Nichtwollen.“⁷ Diese Verknüpfung muss gesetzmäßig verlaufen, denn nur Gesetze können rechtmäßig verbinden. Dabei betont Achenwall die traditionelle Einschränkung der *obligatio*: „Über das (*physische* und *moralische*) Können hinaus wird niemand verpflichtet.“⁸

Die Verbindlichkeit des Gesetzes gilt als normative Voraussetzung der Zurechenbarkeit, denn ohne Gesetz gibt es keine Zurechnung. In seinem *Ius naturae* schreibt Achenwall:

„Die Wirkung von Verbindlichkeit und Gesetz ist die Zurechnung, die in einem Urteil besteht, durch welches das Verdienst einer Tat (als singuläre freie Handlung) einem Urheber zugerechnet wird, der damit zugleich als Urheber von ursächlich freien Handlungen gilt.“⁹

Die Zurechnung gilt nach Achenwall für alle Verdienste einer Handlung – also setzt auch die Belohnung eine Verbindlichkeit voraus. Demnach haben grundsätzlich alle Verdienste eine gesetzliche Verbindlichkeit zur Grundlage. Eine Handlung ist somit nur dann moralisch relevant, wenn sie zurechenbar ist; willkürliche Handlungen, die nicht unter ein Gesetz subsumiert werden können, sind normativ irrelevant und können weder Belohnung noch Strafe nach sich ziehen. Dabei ergibt sich ein Bild von moralischen Handlungen als notwendigerweise entweder gesetzmäßig oder gesetzwidrig. Handlungen, die weder gesetzmäßig noch gesetzwidrig sind, sind für Achenwall moralisch bedeutungslos, eben weil sie nicht zugerechnet werden können. Allerdings könne es vorkommen, dass sich die Verantwortung für Handlungen einer anderen Person zuschreiben lasse, die den Täter durch Rat, Befehl oder Nötigung zu seinem Tun veranlasst habe. Also können auch unfreie Handlungen dann normativ relevant sein, wenn jemand anders für sie verantwortlich zeichnet.

III. Die Struktur der Zurechnung

In der Universaljurisprudenz wie auch in der Jurisprudenz bildet die Zurechnung das Fundament für moralische Verantwortung und Rechtfertigung. In der traditionellen Einteilung der Zurechnung werden zwei Stufen unterschieden und erst beide zusammen ergeben eine vollständige Zurechnung. Joachim Georg Darjes bezeichnet diese beiden Stufen als *imputatio facti* und *imputatio iuris* – Termini, die wir auch bei Achenwall wiederfinden.¹⁰

⁷ Achenwall/Pütter, Anfangsgründe des Naturrechts, § 86: „Motivum continens bonum flectit voluntatem in specie, motivum continens malum flectit noluntatis.“

⁸ Achenwall, *Observationes Iuris Naturalis*, Spec. II, § III: „Ultra posse (physice et moraliter) nemo obligatur.“

⁹ Achenwall, *Jus naturae in usum auditorum*, § 12 (sämtliche Übersetzungen der Zitate aus diesem Werk stammen von mir): „Obligationis et legis effectus est *imputatio*, quae consistit in iudicio, quo auctori facti (actionis liberae singularis) eius meritum attribuitur, auctor facti vocatur etiam eius causa liberae.“

¹⁰ Es gibt zahlreiche Ähnlichkeiten zwischen den Zurechnungsdarstellungen bei Achenwall und Darjes. Hruschka beschreibt die zwei Schritte der Zurechnung bei Darjes wie folgt: „Die Zurechnung auf der zweiten Stufe – sie heißt seit Darjes ‚*imputatio iuris*‘ – ist demgegenüber das ‚*iudicium de merito facti*‘, das heißt, die Zurechnung einer im Hinblick auf die lex beurteilten Tat ‚zum Verdienst‘.“

Nach Achenwalls Darstellung kann die Zurechnung unterschiedliche Formen annehmen. Vor allem kann sie mehr oder weniger umfassend sein, daher werden verschiedene Grade der Zurechnung beschrieben. Die volle Zurechnung impliziert auch bei ihm zwei Stufen: Sie besteht aus der Zurechnung der Tat (*imputatio facti*) und der Zurechnung des Gesetzes (*imputatio juris*). Achenwall beschreibt die Stufen wie folgt: Zunächst wird die Tat dem Täter zugeschrieben, sodann wird sie dem Gesetz subsumiert. Die Zurechnung des Gesetzes besteht erneut aus zwei Schritten: Erst wird die Handlung dem Gesetz subsumiert, sodann wird dem Urheber das Verdienst als Belohnung oder Strafe zugerechnet. Damit ähnelt die volle Zurechnung in hohem Maße der Rechtspraxis. Achenwall schreibt sogar, die volle Zurechnung einer Tat führe auch moralische Konsequenzen mit sich: „Die volle Zurechnung ist ein Urteil über Auszeichnung oder Strafe, über Güte oder Schlechtigkeit, über die Moralität der Tat.“¹¹ Das heißt, dass bereits die Zurechnung eine Bewertung der Tat impliziert und daher über die bloße Identifizierung des Täters hinausgeht. In den *Anfangsgründen* und den *Prolegomena* erläutert Achenwall zudem Fälle, in denen auch durch Ratschlag oder Befehl veranlasste Taten moralisch zugerechnet werden können. Damit ist der moralisch Verantwortliche nicht immer identisch mit dem Täter.

In den *Elementa* schreibt Achenwall:

„Was die moralische Zurechnung angeht, so ist zu merken, daß die Folge einer moralischen Tat allgemein *Verdienst* genannt wird, und wenn sie gut ist *Verdienst im besonderen* oder *Auszeichnung*, wenn sie schlecht ist, die *verdiente Strafe*. Verdienst und Auszeichnung können daher *natürlich* und *positiv* sein, ebenso auch die *verdiente Strafe*. – Daher ist die *moralische Zurechnung* ein Urteil, durch das jemandem eine moralische Tat und das Verdienst daran zugeschrieben wird.“¹²

In dieser Beschreibung ist die Zurechnung eng mit dem Austeilen von Lohn oder Strafe verbunden. Das bedeutet, dass sie bereits eine Vorstufe der Rechtsprechung darstellt, obwohl sie nicht notwendig mit der Befugnis zu strafen verbunden ist. Weil die Zurechnung ein Urteil ist, kann sie auch die verschiedenen Formen eines Urteils anneh-

Die Zurechnung erster Stufe geht der Anwendung der Verhaltensregeln in ihrer Maßstabsfunktion auf die zugerechnete Tat (der ‚applicatio legis ad factum‘) voran, während die Zurechnung zweiter Stufe der Anwendung der Verhaltensregeln in ihrer Maßstabsfunktion nachfolgt.“ *Hruschka*, Rechtstheorie 22 (1991), 449; ferner *Kaufmann*, Verantwortung und Zurechnung, in: Heidbrink/Langbehn/Loh (Hrsg.), Handbuch Verantwortung, 2017, 265 ff.; zur Zurechnung im Allgemeinen s. auch *Aichele*, Zurechnungsmetaphysik? Samuel Pufendorfs Begriff der imputatio als Realitätsgrund von Moralität, JRE 19 (2011), 325 ff.; *Stübinger*, Von der alten Imputationen-Lehre zum klassischen Verbrechensbegriff – Ein Beitrag zur Geschichte des strafrechtlichen Zurechnungsbegriffs, RW 2011, 154 ff.; *Timmermann*, Agency and Imputation: Comments on Reath, Philosophical Books 49 (2008), 114 ff.; *Riedel*, Imputation der Handlung und Applikation des Sittengesetzes, Allgemeine Zeitschrift für Philosophie 1989, 27 ff.; *Hruschka*, Strukturen der Zurechnung, 1976; *ders.*, Imputation, Brigham Young University Law Review, 1986, 669 ff.; *ders.*, On the logic of imputation in the Vigilantius lecture notes 1, in: Lara (Hrsg.), Kant’s Lectures on Ethics, 2015, 170 ff.; *Blöser*, Zurechnung bei Kant, 2014.

¹¹ *Achenwall/Pütter*, Anfangsgründe des Naturrechts, § 164: „Imputatio plena est iudicium de praemio vel poena, de bonitate vel pravitate, de moralitate facti.“

¹² *Ibid.*, § 157: „Quod ad imputationem moralem attinet, notandum, consectorium facti moralis dici in genere *meritum*, atque si bonum est; *meritum in specie* seu praemium: si malum est; *demeritum* seu poenam. Datur proinde cum *meritum* seu praemium et *naturale* et *positivum*; tum etiam *demeritum* seu poena et *naturalis* et *positiva*.“ – § 158: „Est itaque *imputatio moralis* iudicium, quo alicui factum moral eiusve meritum tribuitur.“

men. Aus diesem Grund gibt es „wahre, irrtümliche, gewisse, zweifelhafte, [und] wahrscheinliche Zurechnung“¹³.

In seinen verschiedenen Werken gibt Achenwall unterschiedliche Beschreibungen der Zurechnung, mit mal mehr, mal weniger Details. Vor allem ist nicht immer ganz klar, welche Unterstufen er der Zurechnung zuordnet und wie genau diese mit den Graden der Strafe zusammenhängen. Vielleicht hat dies auch etwas damit zu tun, dass Achenwall zu Beginn seiner Werke von Zurechnung im Allgemeinen spricht und noch nicht von der Zurechnung in der Rechtsprechung. Wichtig ist aber in allen Varianten, dass die Zurechnung die Handlung mit der Verbindlichkeit eines Gesetzes verknüpft und dass Strafe und Belohnung grundsätzlich von der Zurechenbarkeit einer Tat abhängen.

Die volle Zurechnung enthält ein doppeltes Urteil. Erst wird festgestellt, dass die Tat unter das Gesetz fällt und anschließend, dass dem Urheber nach dem Gesetz ein bestimmtes Verdienst zukommt. Im Allgemeinen hat die volle Zurechnung laut Achenwall folgende Form:

1. Du bist der Urheber der Tat.
2. Das relevante Gesetz wird zitiert.
3. Du verdienst Strafe oder Belohnung.

Wenn es sich nur um eine moralische Zurechnung handelt, ohne die richterliche Befugnis zu strafen, wird es bei der Zurechnung bleiben, ohne dass zwingend Strafe oder Belohnung erteilt werden. Der zweite Schritt, die Zurechnung des Gesetzes, bedeutet die Verbindung von beidem und setzt somit immer eine vorherige Zurechnung der Tat *und* ein verbindliches Gesetz voraus. Achenwall nennt die Tatfrage auch die ‚Materie der Zurechnung‘. In den *Prolegomena* bezeichnet er diese Frage als die *imputatio facti*. Den zweiten Teil der Zurechnung bildet die *imputatio juris*, in der Belohnung oder Strafe erteilt werden. Dieser Teil ist zugleich die Konklusion eines Syllogismus, dessen Prämissen die Tatfrage und das Gesetz darstellen.

1. Imputatio facti

Das Ziel der Zurechnung besteht darin, einer Person eine freie Handlung zuzuschreiben, um sie gesetzlich in die Verantwortung nehmen zu können. Dabei wird die Verbindlichkeit der Gesetze als Maßstab für die Rechtmäßigkeit der Handlung herangezogen. Jedoch sind nicht alle Handlungen nach Achenwalls Verständnis *Taten*. Er unterscheidet vielmehr zwei Komponenten einer Tat: „Die spontane Handlung, als einzelne und unter einer Verbindlichkeit betrachtet, heißt *Tat*.“¹⁴ Freiheit und Verbindlichkeit sind also die entscheidenden Faktoren einer Tat. Weiter schreibt Achenwall diesbezüglich:

¹³ Ibid., § 160: „Imputatio est iudicium. Datur itaque imputatio *vera, erronea, certa, probabilis*.“

¹⁴ Ibid., § 122: „Actio spontanea, quatenus ut singularis et sub obligatione consideratur, dicitur *factum*. Eiusmodi factum est vel actio libera vel minus. Hinc *factum* est vel *morale*, vel non morale.“

„1. was keine freie Handlung ist, ist nicht moralisch zurechenbar, 2. soweit eine freie Handlung nicht unter ein Gesetz fällt, ist sie nicht zurechenbar. Gemäß 1. steht fest, daß die innere und äußere Freiheit die Grundlage der Zurechnung ist.“¹⁵

Diesen beiden Charakteristika einer Tat entsprechen die zwei Stufen der Zurechnung. Im ersten Schritt wird festgestellt, ob die Handlung frei durchgeführt wurde, im zweiten Schritt wird sie dem Gesetz subsumiert. Sofern ein Mensch über innere und äußere Freiheit verfügt, sind seine Handlungen weder physisch noch psychisch determiniert. Daher kann niemand zu notwendigen oder unmöglichen Handlungen verpflichtet sein. Die Freiheit ist entscheidend für Zurechnung und Verbindlichkeit, weil wir Verantwortung nur für freie Handlungen übernehmen können. Freiheit kann uns aber auch nur in Graden zugeschrieben werden, etwa dann, wenn Urheber, die unter Rat oder Befehl handeln, nur eingeschränkt verantwortlich für ihre Handlungen sind. Umgekehrt kann Befehlenden oder Ratgebenden die Verantwortung für fremde Handlungen zugeschrieben werden.

2. Imputatio iuris

Die zweite Stufe ist die *imputatio iuris*, das heißt die Zurechnung des Gesetzes. Auf dieser Stufe wird die bereits zugerechnete Handlung vermittlels der Verbindlichkeit dem Gesetz subsumiert. Das Gesetz hat nun die Funktion eines Maßstabs, an dem die Handlung evaluiert wird. In den *Observationes* gibt Achenwall folgendes Beispiel einer vollständigen Zurechnung: 1. Caius ist Mörder. 2. Mörder müssen mit dem Tode bestraft werden. Ergo: Caius muss mit dem Tode bestraft werden.¹⁶ In diesem syllogistischen Schluss ist der Untersatz die Zuschreibung der Tat und der Obersatz ist das Gesetz. Die Schlussfolgerung ist die vollständige Zuschreibung, die Achenwall hier als *applicatio legis ad factum* bezeichnet, also als Anwendung des Gesetzes auf die Tat.

3. Schuldfrage

Durch die Zurechnung kann jemand als schuldig befunden werden; dabei ist jedoch wichtig, dass nur dem die Tat zugerechnet werden kann, der als ihr freier Urheber gilt. Also hängt die Schuldfrage mit den jeweiligen Umständen einer Handlung zusammen. Laut Achenwall ist derjenige schuldig, der einen „übersteigbaren Mangel an Rechtschaffenheit“ gezeigt hat. Das bedeutet, dass er, ganz abgesehen von einem möglichen Mangel an Rechtschaffenheit, hätte gesetzmäßig handeln *können*. Der „Grund der Schuld“ liegt nach Achenwall dabei „entweder im Verstand (*culpa*) oder im Willen (*dolus*).“¹⁷

¹⁵ Ibid., § 167: „1. quidquid non est actio libera, non est moraliter imputabile, 2. quatenus actio libera non considerari potest sub lege, eatus non est imputabilis. Ex 1. constat, libertatem internam atque externam esse imputationis basin.“

¹⁶ Achenwall, *Observationes Iuris Naturalis*, Spec. II, § III: „Pone ex. gr. Caio imputari, ob homicidium ab ipso perpetratum, poenam ultimi supplicii; haec imputatio formatur ex praemissis: 1) *Caius est homicida*, quae propositio continet eius *factum liberum*. 2) *homicida gladio est puniendus*, quae propositio continet *legem*. Atque colligitur: Ergo *Caius gladio est puniendus*. Lex hoc casu est propositio maior: *factum liberum Caii est propositio minor*. Itaque imputatio est *conclusio* ex lege et facto, consequenter *applicatio legis ad factum*, et continet ratiocinium.“

¹⁷ Achenwall/Pütter, *Anfangsgründe des Naturrechts*, § 129: „Causa reatus vel intellectu vel in voluntate sita est. Ille dicitur *culpa*, hic *dolus*.“

Wie schon erwähnt, können Taten moralisch auch einem anderen Urheber als dem Täter selbst zugerechnet werden. Der Schuldige ist somit nicht zwingend der Täter; im Blick auf die Zurechnung muss vielmehr die eigentliche freie Ursache eruiert werden.

5. Übergang zur Rechtsprechung

Für den Übergang von der Zurechnung im Allgemeinen zur Zurechnung in der Rechtsprechung können wir uns der Unterscheidung zwischen effektiver und ineffektiver Zurechnung bedienen. Im *Ius naturae* heißt es diesbezüglich:

„Demnach gibt es Zurechnung zur Belohnung oder zur Strafe; des Weiteren ist die Zurechnung *effektiv*, wenn sie mit der faktischen Übertragung der Belohnung oder Zufügung der Strafe verkoppelt ist, ansonsten wird sie als *ineffektiv* bezeichnet.“¹⁸

Die effektive Zurechnung ist also unmittelbar mit einer konkreten Belohnung oder Strafe verbunden. Dazu bedarf es einer Rechtsprechung, die eine entsprechende Macht bzw. Vollmacht dazu besitzt.

IV. Konflikte im Naturzustand

In den *Elementa* finden wir interessanterweise die Beschreibung einer freiwilligen Konfliktlösung im Naturzustand. Diese soll zu einer friedlichen Beilegung von Konflikten infolge einer Verletzung beitragen. Obwohl es im Naturzustand keine zentrale Macht gibt, soll sie dazu dienen, Gewaltakte zu vermeiden. Achenwall nennt hier vor allem Verletzungen von Eigentumsverhältnissen im Naturzustand und überlegt, wie sich daraus folgende Kriege und Gewalthandlungen umgehen lassen. Die Idee, dass es eine juristische Zurechenbarkeit und folglich eine freiwillige Konfliktlösung im Naturzustand gibt, setzt voraus, dass es auch im Naturzustand verbindliche Gesetze gibt und dass Individuen einem Dritten eine Vollmacht zur Konfliktlösung übertragen können. Auf diese Weise stellt die Konfliktlösung im Naturzustand eine vorläufige Möglichkeit dar, effektive, wenn auch freiwillige Zurechnungen auszusprechen. Diese Macht wird dann später, im bürgerlichen Zustand, ausschließlich dem obersten Herrscher zukommen. Zugleich kann man die Konfliktlösung im Naturzustand als einen Vorläufer der Konfliktlösung zwischen Staaten im Völkerrecht verstehen; auf diese Weise wird auch der Übergang zum *Kriegsrecht* in diesem Werk verständlicher.

Die vorläufige Rechtsprechung im Naturzustand beginnt mit einer Verletzung. Dabei setzt Achenwall voraus, dass Besitztümer im Naturzustand es moralisch gestatten, einen anderen Menschen zu etwas zu zwingen. Er schreibt in den *Elementa*: „Mit jedem Seinen ist die moralische Fähigkeit gegeben, jemand anderen zu zwingen. Diese Fähigkeit ist vor einer Verletzung nur eine *eventuelle*, nach der Verletzung aber eine *aktu-*

¹⁸ Achenwall, *Jus naturae in usum auditorum*, § 14: „Ergo *imputatio* datur vel in *praemium* vel in *poenam*; porro *imputatio* dicitur *efficax*, si cum actuali collatione praemii aut illatione poenae copulata; sin minus, *inefficax*.“

elle.“¹⁹ Auf diese Weise haben Individuen auch im reinen Naturzustand das moralische Recht, einander zu zwingen, um ihren Besitz zu verteidigen.

„Der Verletzer wird rechtmäßig gezwungen, bis er die Verletzungshandlungen einstellt. Ob der Verletzte für besser hält, jenem versteckt oder offen zu schaden, ist seinem Urteil überlassen (§ 249). Wenn indessen der Verletzer von der Störung nicht abläßt, erstreckt sich das Recht des Verletzten ausnahmslos auf das Seine des Verletzers. Er hat sogar das Recht, durch Tötung des Verletzers das Seine zu erhalten, gemäß dem Gesetz, sich selbst zu erhalten.“²⁰

Jeder ist daher dazu legitimiert, sein Eigentum zu verteidigen – Strafe im strikten Sinn kann es im Naturzustand jedoch nicht geben.

Wenn im reinen Naturzustand ein Rechtsstreit (*lite*) entsteht, es jedoch keinen Richter gibt, beruht die Konfliktlösung auf einem freiwilligen Vertrag, um den Streit friedlich beizulegen. Dieser Schiedsvertrag dient zur Beendigung des Konfliktes und gilt als eine vorläufige Instanz, um in diesem zu vermitteln. Um einen solchen Vertrag zu schließen, kontaktieren die Streitenden einen Dritten, der entweder als Schiedsrichter oder aber als Vermittler fungiert. Als Schiedsrichter wird dieser Dritte dann die effektive Zurechnung oder Rechtsprechung vollziehen und auf diese Weise eine Befriedung des Konfliktes herbeiführen.

Vor dem vorläufigen Richter müssen die Streitenden Beweise beibringen. Nach Achenwall betrifft jeder Beweis letztlich Handlungen, da der Erwerb von Besitztümern immer eine Handlung voraussetzt. Daher fällt die Beweislast dem zu, der diese Handlung für sich in Anspruch nimmt. Oben haben wir gesehen, dass die Zurechnung zwei Stufen beinhaltet. Auch in der Beweisführung müssen daher diese beiden Stufen ‚bedient‘ werden.

Das führt zu zwei Teilen in der Beweisführung: zu einem Beweis der Tat (*probatio facti*) und einem Beweis des Gesetzes (*probatio iuris*). Wer eine Handlung behauptet, muss demnach zunächst beweisen, dass der Andere die Handlung frei durchgeführt hat. In einem zweiten Schritt muss er beweisen, dass diese Handlung die Verletzung einer Verbindlichkeit darstellt: „Die Unrechtmäßigkeit einer Handlung ist immer durch einen Vernunftschluß zu beweisen, dessen Schlußsatz ist: deine Handlung ist eine Verletzung.“²¹

Diese Form der Zurechnung dient als Voraussetzung für die Konfliktlösung. Im Naturzustand ist die Lösung ein Schadloshalten, entweder durch Wiederherstellung oder durch Genugtuung. Betrifft der Streit Besitztümer, liegt es nahe, anzunehmen, dass die Lösung in der Zurückgabe des Eigentums besteht. Das sollte dann als Wiederherstellung gelten. Die Genugtuung bezieht sich auf Eigentum, das nicht zurückgegeben werden kann. Im *Ius naturae* erklärt Achenwall, dass der Verletzte den Preis der Genug-

¹⁹ Achenwall/Pütter, Anfangsgründe des Naturrechts, § 460: „In omne suum datur facultas moralis alterum cogendi. Haec facultas, atequam ponas laesionem, non est nisi *eventualis*, posita vero laesione fit *actualis*.“

²⁰ Ibid., § 466: „Laedens iuste cogitur, donec laedere desistat. Utrum occulte, an manifeste ei nocere satius ducat laesus, huius iudicio relinquendum est (§ 249.). Si laedens interea turbare non desistit; in infinitum ius laesi porrigitur in omne suum laedentis, adeo ut etiam cum intereone laedentis suum conservare per ipsam de sese conservando legem laeso fas sit.“

²¹ Ibid., § 519: „Iniustitia facti provanda semper per *ratiocinium*, cuius conclusion est: factum tuum est laesio.“

tuung angeben soll. Sie wird also von dem Verletzten selbst bemessen und nicht von einem Schiedsrichter.

V. Rechtsprechung im bürgerlichen Zustand

Achenwalls Schriften über Naturrecht legen den Schwerpunkt vor allem auf Rechtsvorschriften und enthalten nur wenige Vorschriften zur Rechtspraxis. Auch die Rechtsprechung selbst wird nur am Rande thematisiert. So problematisiert die Schrift *Ius naturae* die Rechtsprechung nicht direkt; es heißt hier jedoch, der zivile Oberherrscher sei der höchste Richter aller einzelnen Untertanen und es sei Teil seiner Oberherrschaft, verbindlich zu urteilen und diese Urteile auch auszuführen.²² Im folgenden Paragraphen steht weiter, dass der zivile Oberherrscher die Quelle aller Jurisdiktion im Staate sei.²³ Darüber hinaus gibt Achenwall in dieser Schrift jedoch keine Hinweise zur Unterordnung unter Richter oder zum praktischen Rechtsverfahren.

Die *Elementa* enthalten etwas mehr zum Thema. In dieser Schrift gibt es einen kleinen, wie folgt überschriebenen Absatz: „Über die Verfolgung des privaten Rechts, insbesondere über das Gerichtsverfahren“. Damit das Recht nicht von der Macht abhängt, muss der Oberherrscher im bürgerlichen Zustand einen Richter auswählen. In diesem Werk zeigt Achenwall, dass und wie die Rechtsprechung aufgrund einer Vollmacht des Oberherrschers ermöglicht wird und inwiefern diese Vollmacht zugleich die Grenzen der Gerichtszuständigkeit festlegt.

Ziel der Rechtsprechung im bürgerlichen Zustand ist es, Verbindlichkeiten für die Untertanen zu prüfen und die Gesetze auf Tatsachen zu beziehen. Diese Prüfung soll aber nicht zufällig erfolgen, sondern muss einem bestimmten gerichtlichen Prozedere folgen.

Achenwall räumt zudem die Möglichkeit des Widerspruchs ein:

„Deshalb werden den Streitenden zwar mehrere Instanzen nicht verweigert; es liegt aber dem Staat daran, dass einmal ein Ende des Streits ist. Daher wird schließlich der Richterspruch unangreifbar und durch öffentliche Machtvollkommenheit zur Vollstreckung gebracht.“²⁴

Es kann also mehrere Instanzen geben, aber der Gerichtsprozess muss mit einer endgültigen Rechtsprechung enden.

Achenwalls Zurechnungslehre steht in vielerlei Hinsicht in Einklang mit den übrigen Naturrechtslehren seiner Zeit. Wie bei Darjes hat die Zurechnung auch bei Achenwall zwei Stufen und Achenwall zieht die Zurechnung heran, um Verbindlichkeit im Rückblick zu beschreiben. Im Rahmen der Verbindlichkeit sind Gesetze Gestaltungsregeln für freie Handlungen, während die Gesetze im Rahmen der Zuschreibung als Maßstab für vergangene Handlungen gelten. Im Unterschied zu Pufendorf lehnt Achenwall die Möglichkeit einer Zurechnung ohne Gesetz ab und hält unmissverständlich fest: „Zurechnung ohne Gesetz kann nicht gedacht werden.“²⁵ Umgekehrt gilt, dass sich das,

²² Achenwall, *Jus naturae in usum auditorum*, § 127.

²³ *Ibid.*, § 128.

²⁴ Achenwall/Pütter, (o. Fn. 5), § 894: „Unde plures quidem instantiae litigantibus haud denegantur; semel tamen ut litium finis sit, reipublicae interest. Hinc demum res iudicata manet immota, et publica ad executionem perducitur auctoritate.“

²⁵ Achenwall, *Observationes Iuris Naturalis*, Spec. II, § IX: „Imputatio sine lege cogitari nequit.“

was nicht unter Gesetze subsumiert werden kann, auch nicht zurechnen lässt.²⁶ Gegen Pufendorf und „alle Philosophen ohne Ausnahme“ argumentiert Achenwall, dass Zurechnung nicht nur die moralischen Wirkungen einer Handlung identifizieren müsse, um diese zu beurteilen, sondern auch Strafe und Belohnung impliziere. Um Strafe oder Belohnung zu erteilen, muss man in der Zurechnung die Handlung einem Gesetz subsumieren. Weil Zurechnung für Achenwall immer Strafe oder Belohnung beinhaltet, setzt sie zwingend ein Gesetz voraus. Achenwall hält fest, dass das Gesetz bekannt sein müsse, spezifiziert jedoch nicht, wem es bekannt sein muss. Zumindest der Zurechnende muss das Gesetz wohl kennen; unklar bleibt allerdings, ob auch der Urheber einer Handlung von diesem wissen muss.

Joachim Hruschka behauptet in „Strafe und Strafrecht bei Achenwall – Zu einer Wurzel von Feuerbachs psychologischer Zwangstheorie“, in Achenwall einen Vorläufer von Feuerbachs Zwangstheorie zu erkennen. Er schreibt:

„Deshalb setzt auch jede Zurechnung, die nach Achenwall nicht nur die Zurechnung einer Tat, sondern stets zugleich auch eine Zurechnung zum Verdienst ist, eine obligatio und ein Gesetz voraus. Zurechenbar, so heißt es ausdrücklich, ist eine Tat, die ihrem Urheber zugeschrieben und zugleich unter ein bestimmtes Gesetz subsumiert werden kann.“²⁷

Hruschkas Gedanke ist dabei folgender: Weil jede Zurechnung eine Verbindlichkeit voraussetzt, könnte auch Achenwall behaupten, dass *nulla poena sine lege*, dass es also keine Strafe ohne Gesetz geben könne. Bei Achenwall finden sich jedoch mehrere Zwischenstufen zwischen Gesetz und Strafe. Die Zurechnung setzt zwar immer die Verbindlichkeit eines Gesetzes voraus, aber das Gesetz muss nicht notwendigerweise ein positives Gesetz sein. Wir haben gesehen, dass es Verbindlichkeit und freiwillige Rechtsprechung auch im reinen Naturzustand gibt – demnach kann es Zurechnung auch ohne positive Gesetze geben.²⁸ Zwar ist Zurechnung ohne Gesetz nicht möglich, bei dem Gesetz kann es sich jedoch auch um ein naturrechtliches Gesetz handeln.

VI. Schluss

Bei Achenwall setzt Rechtsprechung Zurechnung voraus und Zurechnung wiederum Verbindlichkeit. Alle diese Aspekte beziehen sich auf eine moralische Handlung und deren Ausführung. Es ist jedoch wichtig, daran zu erinnern, dass auch das Naturrecht außerhalb des bürgerlichen Zustandes auf seine Weise Verbindlichkeit besitzt. Aus diesem Grund finden wir bei Achenwall auch Überlegungen zur Konfliktlösung im Naturzustand. Diese Befriedigung ist aber freiwillig und dient dazu, Gewalthandlungen und Krieg zu vermeiden. Im Naturzustand verlangt die Zurechnung Ersatz oder Genugtuung, die der Tat jeweils angepasst sein müssen.

Sofie Møller,
Goethe-Universität Frankfurt,
E-Mail: sofie.moeller@normativeorders.net

²⁶ Ibid.: „... nihil est imputabile, nisi id quod sub lege potest subsumi.“

²⁷ Hruschka, JZ 1987, 161 (168).

²⁸ S. Aichele, Causation to Culpability: Why Imputation Matters, in: Kahmen/Stepanians (Hrsg.), Critical Essays on „Causation and Responsibility“, 2013, 311 ff.